



Richtlinien

für Veröffentlichungen und Wahlwerbung im Verkündigungsblatt der Gemeinde Kappel-Grafenhausen, zulässige Wahlwerbung sowie die Nutzung gemeindeeigener Räume in der Vorwahlzeit

1. Veröffentlichungen im Verkündigungsblatt der Gemeinde Kappel-Grafenhausen

Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen ist insbesondere bei anstehenden Wahlen zur Wahrung der Neutralität verpflichtet. Daher wird das Recht für Veröffentlichungen im Verkündigungsblatt **drei Monate vor Wahlen** für Veröffentlichungen mit Bezug zu Wahlen nachfolgend geregelt.

- a) Im Verkündigungsblatt der Gemeinde Kappel-Grafenhausen veröffentlichungsberechtigt sind **drei Monate** vor Wahlen die zu Wahlen zugelassenen Parteien und Gruppierungen, sowie die Wahlbewerber selbst.
- b) Veröffentlichungen von Beiträgen von Fraktionen nach § 20 Abs.3 GemO sind drei Monate vor Wahlen ausgeschlossen.
- c) Im redaktionellen Teil können Hinweise auf Termine, die in Kappel-Grafenhausen stattfinden kostenfrei veröffentlicht werden. Es besteht kein Anspruch auf eine Veröffentlichung.
- d) In einem **Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltag** können Wahlanzeigen und Veröffentlichungen kostenpflichtig beim Verlag zur Veröffentlichung im werblichen Bereich des Verkündigungsblattes aufgegeben werden.
- e) **In der letzten Ausgabe vor dem Wahltag dürfen keine Beiträge und keine Anzeigen** mehr im Verkündigungsblatt der Gemeinde veröffentlicht werden, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben. Gleiches gilt für Stellungnahmen und Beilagen. Der Verlag ist verpflichtet, in der letzten Ausgabe des Verkündigungsblattes vor den Wahlen keinerlei Anzeigen mit Bezug zur anstehenden Wahl zu veröffentlichen – auch nicht bei Bezahlung der Annonce.
- f) Die unter e) genannte Frist gilt nicht für Aufrufe der Gemeinde, sich an der Wahl zu beteiligen.
- g) Beiträge sind auf die Darstellung der eigenen **Ziele, Vorstellungen und Projekte** zu beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein, noch Angriffe auf Dritte enthalten oder gegen die guten Sitten oder Interessen der Gemeinde verstoßen. Mitteilungen – wie z.B. Termininformationen – müssen knapp, sachlich formuliert und von allgemeinem Interesse sein.
- h) Inhalte sollen so kenntlich gemacht werden, dass erkennbar ist, von welcher Partei, Wählervereinigung oder Einzelperson diese stammen.
- i) Das Gemeindewappen der Gemeinde darf nicht verwendet werden.
- j) Der Bürgermeister hat das Recht, Inhalte ganz oder in Teilen abzulehnen, die den o.g. Kriterien nicht entsprechen

2. Zulässige Wahlwerbung

a) Schilder, Tafeln, Plakate und Plakatständer

Zulässig ist das Aufstellen von Schildern, Tafeln und Plakatständern von politischen Parteien, Wählergemeinschaften oder Bewerbern anlässlich von Wahlen und Parteiveranstaltungen **in einem Zeitraum von 6 Wochen** vor dem Wahltag. Hierzu ist vorher eine Sondernutzungserlaubnis (kostenfrei) bei der Gemeinde Kappel-Grafenhausen einzuholen.

Es dürfen pro Partei/Wählervereinigung und bei den Bürgermeisterwahlen je Kandidat maximal 10 Plakate in max. DIN A1 pro Ortsteil aufgehängt werden. Hierzu ist vorher eine Plakatiererlaubnis (kostenfrei) bei der Gemeinde Kappel-Grafenhausen einzuholen.

Das Gemeindewappen und das Gemeindelogo dürfen nicht verwendet werden.

Am **Wahltag** darf in Sichtweite keine Wahlwerbung um die Wahllokale sowie das Rathaus vorhanden sein. Bei Unterschreitung des Radius wird Wahlwerbung entfernt.

b) Werbe-Flyer und Gestaltung

Werbe-Flyer für Wahlen dürfen **nur außerhalb öffentlicher Gebäude** ausgelegt werden. Zu öffentlichen Gebäuden zählen auch von der Gemeinde angemietete Räume und gemeindliche Einrichtungen.

Das Gemeindewappen und das Gemeindelogo dürfen nicht verwendet werden.

c) Wahlkampfveranstaltungen und Infostände

Wahlkampfveranstaltungen – hierzu zählen auch Infostände zum Zweck der Wahlwerbung – sind **auf öffentlichen Flächen** der Gemeinde Kappel-Grafenhausen zulässig.

Nicht zulässig sind Wahlkampfveranstaltungen im Rathaus.

Wahlkampfveranstaltungen **auf öffentlichen Flächen** sind **spätestens eine Woche vor dem geplanten Termin** bei der Gemeinde Kappel-Grafenhausen anzuzeigen.

In den Wahllokalen und vor dem als Wahllokal dienenden Gebäude darf **am Tag der Wahl keine Wahlwerbung** betrieben werden.

3. Nutzung gemeindeeigener Räume

Öffentliche Gebäude und gemeindeeigene Räume (hierzu zählen auch von der Gemeinde angemietete Räume und gemeindliche Einrichtungen) werden grundsätzlich - auch in der Vorwahlzeit – nicht an Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber vermietet.

Kappel-Grafenhausen, den 08.04.2024

Philipp Klotz, Bürgermeister